

Europäische Allianz für die Selbstbestimmung Indigener Völker

European Alliance for the Self-Determination of Indigenous Peoples

Statuten

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen «Europäische Allianz für die Selbstbestimmung Indigener Völker», in der englischsprachigen Fassung «European Alliance for the Self-Determination of Indigenous Peoples» mit der Kurzform «European Alliance for Indigenous Peoples».

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf alle Staaten und Territorien.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein hat keine Gewinnabsichten und ist gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff. BAO; er verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die statutengemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins für vereinsfremde Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der Verein verfolgt die in den Statuten aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.

(3) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Statuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(5) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

(6) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.

(7) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10 % der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO.

(8) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen.

(9) Der Verein kann für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Völkerverständigung, insbesondere:

(1) die Durchsetzung der Rechte für Indigene Völker

(2) die Information der allgemeinen Öffentlichkeit insbesondere in Europa über die derzeitigen Lebensbedingungen Indigener Völker.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen unter anderem Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, Vernetzungsaktivitäten, Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit, Seminare, Schulungen, Tagungen, Konferenzen, Kongresse, Kundgebungen, Petitionen, Teilnahme an Veranstaltungen, Ausbildungslehrgänge, die Herausgabe von Veröffentlichungen aller Art, Studien, Beratung, Einrichtung eines Büros, Mitarbeit in Gremien und Netzwerken, Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Informationen und Austauschplattformen im Internet, kultureller Austausch, Durchführung von und Beteiligung an Kultur- und Bildungsveranstaltungen. Insbesondere soll der Vereinszweck durch die Unterstützung von Indigenen an den verschiedenen UN-Gremien verwirklicht werden. Die Mitwirkung an der UN-Arbeit durch eigene Eingaben und Veranstaltungen sowie die Koordination von Kampagnen mit anderen NGOs soll Indigenen eine Plattform bieten, um ihre Anliegen vorzubringen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen unter anderem aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gewidmete Beträge;
- c) Subventionen, Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen;
- d) den Erlös allfälliger vom Verein herausgegebenen Veröffentlichungen bzw. Informationsbehelfen, sowie vom Verein durchgeführten Untersuchungen, erarbeiteten Konzepten und Veranstaltungen;
- e) Beiträge für Seminare, Schulungen und Ausbildungslehrgänge;
- f) vereinseigene Unternehmungen bzw. Unternehmensbeteiligungen;

- g) Durchführung von und Mitarbeit in Förderprojekten;
- h) Durchführung von Werkverträgen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind

- a) Organisationen, welche die angegebenen Ziele des Vereins aktiv unterstützen (Mitgliedsorganisationen).
- b) natürliche oder juristische Personen, welche den Verein unterstützen (Fördermitglieder). Diese werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben bei Abstimmungen jedoch kein Stimmrecht.

(2) Der Aufnahmeantrag für Mitgliedsorganisationen ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der auch über diesen Antrag entscheidet. Die Aufnahmebestätigung ergeht schriftlich. Der Antrag hat die Nominierung und Kontaktdaten der Person zu enthalten, welche die Mitgliedsorganisation im Verein vertritt. Eine Mitteilung über eine allfällige Änderung dieser Vertretungsperson hat ehestmöglich schriftlich durch die Mitgliedsorganisation an den Verein zu erfolgen.

(3) Die Aufnahme von Fördermitgliedern erfolgt nach schriftlichem Antrag an und Genehmigung durch den Vorstand. Der Antrag hat die Kontaktdaten der Person beziehungsweise im Fall einer Organisation die Nominierung und Kontaktdaten der Person zu enthalten, welche die Organisation im Verein vertritt. Eine Mitteilung über eine allfällige Änderung dieser Vertretungsperson hat ehestmöglich schriftlich durch die Mitgliedsorganisation an den Verein zu erfolgen.

(4) Ein Mitgliedsantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(5) Der Austritt erfolgt schriftlich durch Erklärung, oder durch Ausschluss. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Die entsprechende Bestätigung wird schriftlich erteilt.

(6) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt

- a) bei Verstoß gegen die Ziele des Vereins,
- b) bei einem Beitragsrückstand von mindestens zwei Jahresbeiträgen.

(7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zu bestätigen.

(8) Der Austritt bzw. Ausschluss ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod bei natürlichen Personen, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Im Falle der Auflösung einer Mitgliedsorganisation endet die Mitgliedschaft automatisch.

(9) Die Höhe des Beitrages für Mitgliedsorganisationen und Fördermitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht steht nur den Mitgliedsorganisationen gem. § 5 (1) Z. a) bzw. deren nominierten VertreterInnen zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7 Organe

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung (§ 8), der Vorstand (§ 9), die Rechnungsprüfer/innen (§ 10), der/die Geschäftsführer/in (§ 11) und der Weisenrat (§ 12).

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Jede Mitgliedsorganisation hat eine Stimme und wird durch eine von ihr nominierte Person vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts einer Mitgliedsorganisation auf eine andere Mitgliedsorganisation im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Eine Mitgliedsorganisation kann jedoch maximal 2 Stimmen in der Mitgliederversammlung vertreten.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über den Budgetplan
- c) Wahl und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen
- d) Entlassung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

(3) Die Mitgliederversammlung kann nach fristgerechter Einladung auch in Form von Video-Meetings, Telefonkonferenzen oder ähnlichen Kommunikationsformen abgehalten werden. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von VertreterInnen lt. § 5 Abs. 2. bzw. Bevollmächtigten lt. § 8 Abs. 1 von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung zwei Stunden später mit derselben Tagesordnung statt, die

ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitgliedsorganisationen beschlussfähig ist.

(4) Statutenänderungen – mit Ausnahme einer Statutenänderung gem. § 9 (2) – sowie die Auflösung des Vereins (§ 13) können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit vorgenommen werden.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder stattzufinden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach fristgerechter Einladung auch in Form von Video-Meetings, Telefonkonferenzen oder ähnlichen Kommunikationsformen abgehalten werden.

(6) Die Einladung zur ordentlichen sowie gegebenenfalls außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Fördermitglieder werden auch eingeladen, sie haben jedoch kein Stimmrecht. Zwischen Einladung und Termin müssen mindestens drei Wochen liegen. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jeder Mitgliedsorganisation eingebracht werden und müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingelangt sein. Der Vorstand hat die Mitglieder über Anträge zur Tagesordnung zu informieren.

(7) Bei Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, beim Beginn ist ein/e ProtokollführerIn zu bestimmen.

(8) Mit der Leitung der Mitgliederversammlung wird eine Person beauftragt, die von der Mitgliederversammlung nach Eröffnung durch den Vorsitzenden durch Stimmenmehrheit gewählt wird.

(9) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (mit Ausnahme von Beschlüssen gem. Abs. 4), bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Vorstand

(1) Struktur des Vorstandes

- a) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen.
- b) Wählbar für den Vorstand sind von den Mitgliedsorganisationen nominierte Personen. Jede Mitgliedsorganisation kann je eine Person für die Wahl zum Vorstand nominieren.
- c) Die Wahl des Vorstandes und dessen Vorsitzenden erfolgt mit Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung, über jedes Vorstandsmitglied wird einzeln abgestimmt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- d) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu benennen. Die Funktion eines

ausgeschiedenen Mitgliedes, insbesondere die Vertretungsbefugnis, kann vorübergehend bis zur Wahl eines neuen Mitgliedes von einem verbleibenden Mitglied, das vom Vorstand hierzu bestimmt wird, ausgeübt werden. Der Vorstand hat innerhalb eines Quartals eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der ein/e Nachfolger/in für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied gewählt wird.

- e) Die Amtsdauer des Vorstandes währt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- f) Die Vorstandssitzung wird vom/von der Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied mündlich oder schriftlich oder per E-Mail einberufen.
- g) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend oder durch VertreterInnen gem. Z. i) vertreten ist.
- h) Vorstandssitzungen können auch in Form von Video-Meetings, Telefonkonferenzen oder ähnlichen Kommunikationsformen abgehalten werden.
- i) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen. Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme verhindert, kann es ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung während der Sitzung, insbesondere mit der Ausübung des Stimmrechtes während derselben, betrauen. Ein Vorstandsmitglied darf jedoch höchstens für ein anderes Vorstandsmitglied Vollmachtsträger/in sein.
- j) Zu einzelnen Themen können Beschlüsse auch im Wege eines Umlaufbeschlusses per E-Mail gefasst werden.
- k) Außer durch Tod und Ablauf der Amtsdauer erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Entlassung oder Rücktritt.
- l) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.
- m) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entlassen.

(2) Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und er ist verpflichtet, die Einhaltung des Vereinszweckes innerhalb der Vereinsarbeit sicherzustellen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Statutenänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellen des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechnungsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung bei Vereinsmitgliedern.
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- g) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand einen/n Geschäftsführer/in bestellen und diese/n auch entlassen.

(3) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- a) Der (die) Vorsitzende ist der (die) höchste Vereinsfunktionär(in). Ihm (ihr) obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er (sie) führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er (sie) berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung und des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnung zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Der (die) Kassier(in) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich und ist für Geldgeschäfte bis zu € 1.000,- allein zeichnungsberechtigt.
- c) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, Meldungen an die Vereinsbehörde, sowie Geldgeschäfte über € 1.000,- sind vom Vorsitzenden (von der Vorsitzenden) und vom Kassier (Kassierin) gemeinsam zu unterfertigen, sofern nicht § 13 (3) und § 15 anderes vorsehen.

§ 10 Die RechnungsprüferInnen

(1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Funktionsperiode währt bis zur nächsten Wahl der RechnungsprüferInnen. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 9 Abs 1, lit. e), k), l) und m) sinngemäß.

(4) Die RechnungsprüferInnen müssen keine Vereinsmitglieder sein, sie müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ des Vereins mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören.

§ 11 Der/Die Geschäftsführer/in

(1) Im Falle seiner/ihrer Bestellung gemäß § 12 (g) obliegt dem/der Geschäftsführer/in die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.

(2) Er/Sie leitet die laufenden Geschäfte und ist im Innenverhältnis Ansprechstelle für alle Angelegenheiten. Er/Sie kann Korrespondenzen, Behördenmeldungen (ausgenommen Meldungen an die Vereinsbehörde), Geldgeschäfte bis 1.000,- Euro und Verträge allein zeichnen und ist über seine Tätigkeit gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§12 Der Weisenrat

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten muss als erster Schritt der Konfliktlösung Mediation in Anspruch genommen werden. Sollte die Mediation erfolglos bleiben, wird mit dem Ziel der Streitbeilegung ein Weisenrat gebildet. Der Weisenrat ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und ein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.

(2) Der Weisenrat setzt sich aus fünf Personen zusammen. Er wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei VertreterInnen von ordentlichen Mitgliedsorganisationen als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen eine Person des gemeinsamen Vertrauens zur/zum Vorsitzenden des Weisenrates. Für die Funktion der/des Vorsitzenden des Weisenrates ist keine Mitgliedschaft im Verein erforderlich. Kann im Rahmen dieser Wahl keine Einstimmigkeit erzielt werden, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Der Weisenrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind. Dessen Versammlungen können auch in Form von Video-Meetings, Telefonkonferenzen oder ähnlichen Kommunikationsformen abgehalten werden. Er fällt seine Entscheidung im Streben nach allgemeinem Konsens einstimmig. Kann keine Einstimmigkeit erzielt werden, entscheidet der Weisenrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Liquidator/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Das verbleibende Vereinsvermögen darf nur solchen Organisationen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen und es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO verwenden.

§ 14 Wegfall des begünstigten Zweckes

Bei Wegfall des begünstigten Zweckes gemäß § 34 BAO ist § 13 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.